

KASSENÄRZTLICHE
VEREINIGUNG SACHSEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts

KVS

LANDESGESCHÄFTSSTELLE



DISZIPLINARORDNUNG

der
Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen

i. d. F. vom 29. Mai 2024

§ 1 Geltungsbereich

Erfüllt ein Mitglied der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen (KVS) seine vertragsärztlichen Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß (§ 6 der Satzung), kann die KVS gegen das Mitglied nach Maßgabe dieser Disziplinarordnung ein Verfahren durchführen.

§ 2 Disziplinarausschüsse

- (1) Über die bei Pflichtverletzungen zu treffenden Maßnahmen entscheidet der von der KVS gebildete Disziplinarausschuss.
- (2) Der Disziplinarausschuss besteht aus einem Vorsitzenden mit der Befähigung zum Richteramt und aus zwei Ärzten als Beisitzern. In Verfahren gegen Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten wirken Beisitzer dieser Mitgliedergruppe mit. Für die Beisitzer des Disziplinarausschusses sind Stellvertreter in gleicher Zahl zu bestellen. Beisitzer und Stellvertreter haben einen regionalen Bezug zu den drei Standorten. Mitglieder des Vorstandes können dem Disziplinarausschuss nicht angehören.
- (3) Der Vorsitzende wird vom Vorstand bestellt, die Beisitzer werden von dem Regionalausschuss gewählt. Die Amtsdauer beträgt sechs Jahre und entspricht der der Vertreterversammlung der KVS.
- (4) Die Mitglieder des Disziplinarausschusses haben ihr Amt gewissenhaft und unparteiisch auszuüben. Sie sind bei ihren Entscheidungen unabhängig und an Weisungen nicht gebunden; sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 3 Ausschluss und Ablehnung von Mitgliedern

- (1) Für die Ausschließung von Mitgliedern des Disziplinarausschusses gelten die Ausschlussgründe des § 16 SGB X.
- (2) Ein Mitglied des Disziplinarausschusses kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Über den Ablehnungsantrag entscheidet der Vorsitzende; sofern dieser betroffen ist, der ältere Beisitzer des Disziplinarausschusses. Gegen diese Entscheidung kann sofortige Beschwerde eingelegt werden, über die der Disziplinarausschuss ohne Mitwirkung des Betroffenen endgültig entscheidet. Der Ablehnungsantrag sollte unter Glaubhaftmachung des Ablehnungsgrundes spätestens sieben Tage vor der mündlichen Verhandlung eingebracht werden.

§ 4

Disziplinarmaßnahmen

- (1) Disziplinarmaßnahmen sind:
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) Geldbuße bis zu 50.000 Euro
 - d) Anordnung des Ruhens der Zulassung bis zu zwei Jahren.
- (2) Die Verhängung mehrerer dieser Maßnahmen nebeneinander ist unzulässig.

§ 5

Einleitung des Disziplinarverfahrens

- (1) Ein Disziplinarverfahren kann nur auf Antrag des Vorstandes eingeleitet werden. Der Antrag ist unter Beifügung von Beweismitteln schriftlich zu begründen und dem Vorsitzenden des Disziplinarausschusses zuzuleiten.
- (2) Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens kann nicht mehr beantragt werden, wenn seit dem Bekanntwerden der Verfehlung fünf Jahre vergangen sind. Bei Verfehlungen die nach allgemeinem Strafrecht strafbare Handlungen darstellen oder mit solchen im Zusammenhang stehen, kann der Antrag darüber hinaus solange gestellt werden, als die Strafverfolgung noch nicht verjährt ist.
- (3) Über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens entscheidet der Disziplinarausschuss durch schriftlichen Beschluss. Im Falle der Verjährung bzw. Unzuständigkeit ist der Antrag auf Einleitung eines Verfahrens abzulehnen. Wird ein Disziplinarverfahren eingeleitet, so ist der Beschluss dem Beschuldigten unter Angabe der ihm vorgeworfenen Verfehlungen durch eingeschriebenen Brief zuzuleiten mit der Aufforderung, binnen einer angemessenen Frist dazu schriftlich Stellung zu nehmen.

§ 6

Ermittlungen

- (1) Nach Einleitung des Verfahrens führt der Vorsitzende des Disziplinarausschusses die Ermittlungen durch, die er zur Aufklärung des Sachverhaltes für erforderlich hält. Es sind nicht nur die belastenden, sondern auch die den Beschuldigten entlastenden Tatsachen und die für die Bemessung der Disziplinarmaßnahme erheblichen Umstände zu ermitteln.
- (2) Zeugen und Sachverständige können schriftlich oder mündlich angehört werden. Dem Beschuldigten ist Gelegenheit zu geben, bei Vernehmungen anwesend zu sein und sachdienliche Fragen und Anträge zu stellen.

- (3) Der Disziplinarausschuss hat dem Beschuldigten ausreichend Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder vor dem Ausschuss mündlich zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen und zu dem Ergebnis der Ermittlungen zu äußern; auf Antrag des Beschuldigten ist mündlich zu verhandeln.

§ 7

Rechtsbeistand

Der Beschuldigte kann sich in jeder Lage des Verfahrens durch eine Vertrauensperson beistehen und/oder durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen; hierauf ist bei Übersendung des Beschlusses über die Einleitung des Disziplinarverfahrens hinzuweisen.

§ 8

Aussetzung des Verfahrens

Ist wegen der als Pflichtverletzung beanstandeten Handlungen ein strafgerichtliches oder berufsgerichtliches Verfahren oder ein Verfahren auf Entziehung der Zulassung anhängig, so hat der Disziplinarausschuss das Verfahren auszusetzen.

§ 9

Mündliche Verhandlung

- (1) Nach Abschluss der Ermittlungen legt der Vorsitzende des Disziplinarausschusses den Termin für die mündliche Verhandlung fest. Hierzu sind die Verfahrensbeteiligten sowie ggf. Zeugen und Sachverständige mindestens zwei Wochen vorher durch förmliche Zustellung oder durch eingeschriebenen Brief zu laden. Der Beschuldigte ist darauf hinzuweisen, dass auch im Falle seines Nichterscheinens verhandelt und entschieden werden kann.
- (2) Der Vorsitzende leitet die mündliche Verhandlung; diese ist nicht öffentlich. Nach der Darstellung des Sachverhaltes sind die gegen den Beschuldigten erhobenen Vorwürfe mit den Beteiligten eingehend zu erörtern. Soweit erforderlich wird eine Beweisaufnahme durchgeführt.
- (3) Der Disziplinarausschuss entscheidet in geheimer Beratung mit Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Entscheidung ist schriftlich in den Akten niederzulegen und von den Mitgliedern des Disziplinarausschusses zu unterschreiben. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 10

Einstellung des Verfahrens

- (1) Haben die Ermittlungen ergeben, dass eine Pflichtverletzung nicht vorliegt oder nicht ausreichend nachgewiesen ist, so stellt der Disziplinarausschuss das Verfahren aus diesen Gründen ein.
- (2) Das Verfahren kann eingestellt werden, wenn
 - a) die Schuld des Betroffenen gering ist,
 - b) die Folgen seiner Verfehlung unbedeutend sind oder
 - c) gegenüber einer wegen derselben Tat ausgesprochenen gerichtlichen Strafe für ein Disziplinarverfahren kein Bedürfnis besteht.
- (3) Wird das Verfahren eingestellt, so teilt der Vorsitzende des Vorstandes dies dem Betroffenen durch Übersendung des Einstellungsbeschlusses mit.

§ 11

Verhängung von Disziplinarmaßnahmen

- (1) Hält der Disziplinarausschuss im Ergebnis der mündlichen Verhandlung eine Pflichtverletzung für erwiesen und kommt eine Einstellung des Verfahrens nach § 10 Abs. 2 nicht in Betracht, so beschließt er eine der in § 4 Abs. 1 aufgeführten Maßnahmen.
- (2) Der Bescheid ist mit einer Begründung und einer Belehrung über die Zulässigkeit der Klage, die einzuhaltende Frist und den Sitz des zuständigen Gerichtes zu versehen und vom Vorsitzenden des Disziplinarausschusses zu unterschreiben. Dieser vom Vorstandsvorsitzenden auszufertigende Bescheid ist dem Betroffenen zuzustellen; die Übersendung durch eingeschriebenen Brief genügt.

§ 12

Kosten des Verfahrens

- (1) Wird das Verfahren gem. § 10 Abs. 1 eingestellt, so sind dem Betroffenen die notwendigen Kosten nach Maßgabe des § 63 SGB X zu erstatten. Bei einer Einstellung des Verfahrens nach § 10 Abs. 2 werden Kosten nicht erstattet.
- (2) Verhängt der Disziplinarausschuss eine Maßnahme nach § 4 Abs. 1, so sind die Kosten des Verfahrens dem Betroffenen aufzuerlegen.
- (3) Zeugen und Sachverständige erhalten auf Antrag eine Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen. Soweit es sich um Mitglieder der KVS handelt, werden diese nach der Reiskosten- und Sitzungsgeldregelung für ehrenamtlich tätige Ärzte entschädigt.

-
- (4) Die Kostenfestsetzung erfolgt nach Maßgabe der Gebührenordnung durch den Vorsitzenden des Disziplinarausschusses im Wege des Kostenfestsetzungsbeschlusses. Dieser kann innerhalb von zwei Wochen nach seiner Zustellung mit der Beschwerde angefochten werden, über die der Disziplinarausschuss ohne mündliche Verhandlung endgültig entscheidet.

§ 13

Einbehalt von Geldbußen und Kosten

- (1) Geldbußen und Verfahrenskosten können gegen Forderungen des Betroffenen an die KVS aufgerechnet und vom Honorar einbehalten werden. Im Übrigen können sie wie Rückstände in der Sozialversicherung beigetrieben werden.
- (2) Die Geldbußen fließen dem Haushalt der KVS zu.

§ 14

Anwendung verfahrensrechtlicher Vorschriften

Die Vorschriften des SGB X finden auf das Disziplinarverfahren entsprechend Anwendung, soweit diese Disziplinarordnung nicht anderes bestimmt.

§ 15

In-Kraft-Treten

Diese Disziplinarordnung tritt nach Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die am 15. Mai 2019 beschlossene Disziplinarordnung.